

# RS Vwgh 1994/4/15 92/17/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1994

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;

### Rechtssatz

Die Schätzung des tatsächlichen Einkommensentganges, der durch eine bestimmte Zeitversäumnis verursacht wird, ist der Ermittlung eines fiktiven Einkommens nach Durchschnittssätzen keineswegs gleichzuhalten, muß doch Ausgangspunkt einer Schätzung stets eine konkrete, dem selbständig Erwerbstätigen ein Einkommen vermittelnde Tätigkeit während des Zeitraumes der Verhinderung sein (Hinweis E 14.2.1986, 86/17/0023; E 27.3.1987, 86/17/0257).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170231.X08

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)